



Teiländerung des Flächennutzungsplans des Stadtverbandes Saarbrücken im Bereich

# "Hirschelheck"

## Gemeinde Großrosseln

Ortsteil Nassweiler

#### Planzeichenerklärung



Gewerbliche Baufläche



Fläche für die Landwirtschaft

# 

# Planungsrechtliche Grundlagen

Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellungen der Teiländerung gelten u.a. folgende Gesetze:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.04 (BGBI. I S.2414)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.1.1990 (BGBI. I S. 132), zul. geändert durch Art.3 des IWG vom 22.4.1993 (BGBI. I S: 466)

Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planungsinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZVO 90) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S.58)

## Verfahrensvermerke

Der Planungsrat des Stadtverbandes Saarbrücken wurde am 24.09.2004 über den Antrag der Gemeinde Großrosseln zur Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich "Hirschelheck" unterrichtet (§1 BauGB).

Der Planungsrat des Stadtverbandes Saarbrücken hat am 17.12.2004 die Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Der Beschluss zu dieser Änderung/Ergänzung wurde am 20.08.2005 ortsüblich bekannt gemacht (§2 Abs.1 Satz 2 BauGB).

Die Bürger wurden von dieser Änderung/Ergänzung vom 05.07.2004 bis 09.07.02004 frühzeitig unterrichtet (§ 3 Abs.1 BauGB). Die Unterrichtung wurde am 02.07.2004 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden frühzeitig von uns am 13.09.2004 unterrichtet und aufgefordert sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Der Planungsrat des Stadtverbandes Saarbrücken hat am 17.12.2004 den Entwurf und die öffentliche Auslegung dieser Änderung und Ergänzung (§ 3 Abs.2 BauGB) beschlossen.

Der Entwurf der Änderung/ Ergänzung hat mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom 29.08.2005 bis 30.09.2005 einschließlich öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 20.08.2005 ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.01.2005 um Stellungnahme gebeten (§4 Abs.2 BauGB).

Der Planungsrat des Stadtverbandes Saarbrücken hat die Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplans "14.10.2005" am beschlossen.

Über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen hat der Planungsrat des Stadtverbandes im Rahmen der Abwägung zum Planbeschluss am 14.10.2005., entschieden.

Saarbrücken, den

2 5. Nov 05

Stadtverband Saarbrücken

Diese Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs.1 in V m. § 200 BauGl vom Ministerium für Umwelt genehmigt.

Saarbrücken, den

09.12.2005

Ministerium für Umwelt

SAARLAND Ministerium für Umwelt Postfach 10 24 61

66024 Searbrücken

Bearbeitung Stadtverband Saarbrücken:

Die Erteilung der Genehmigung ist am 19.41.05 gem. § 6 Abs.5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit Hinweis an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Teiländerung jederzeit eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung wird die Teiländerung "Hirschelheck" des Flächennutzungsplans rechtswirksam.

Stadtverband Saarbrücken, Amt für Bauen, Umwelt und Planung

Schlossplatz, 66119 Saarbrücken

Tel.: 0681 506 6101, Fax: 0681 506 6192

Dienststunden:

Mo - Mi 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:00 Uhr,

Do 8:30 - 12:00 und 13:30 bis 17:30 Uhr, Fr 8:30 - 12:00 Uhr

www.stadtverband-saarbruecken.de

# Begründung

# Änderung des Flächennutzungsplans in Großrosseln – Nassweiler- "Hirschelheck"

"Gewerbliche Baufläche" statt "Fläche für die Landwirtschaft" Mit Schreiben vom 7. Juni 04 teilt die Gemeinde Großrosseln mit, dass in dem unten bezeichneten Bereich der bestehende Bebauungsplan "Hirschelheck" geändert wird um das Gewerbegebiet neu zu ordnen. Der Flächennutzungsplan stellt für diesen Bereich "Fläche für die Landwirtschaft" dar und wird geändert, damit die Neuordnung des Gewerbegebietes aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

Für die Änderung des Bebauungsplans wurde die Bürgeranhörung, Offenlegung und Trägerbeteiligung bereits durchgeführt.



# Umweltbericht

#### 1. Einleitung

#### 1.1 Das Planvorhaben

Die Gemeinde Großrosseln beabsichtigt südlich des bereits bebauten Gewerbegebietes die Neuordnung und Erschließung eines ca.2 ha großen Gewerbegebietes.

# 1.2 Ziele Fachgesetze und Fachplanungen

Die Ziele des Landesentwicklungsplans Umwelt und des Landschaftsplans stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Ein Ausgleich für den Eingriff ist nach Bau GB § 1a Abs. 3 nicht erforderlich, da der Eingriff bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig war

## 2. Umweltauswirkungen des Planvorhabens

Das Planvorhaben hat, keine erheblichen Umweltauswirkungen,

## 3. Zusätzliche Angaben

## Umwelterheblichkeitsprüfung Planvorhaben Großrosseln – Hirschelheck

Die Umwelterheblichkeitsprüfung wird durch einen Lagevergleich zwischen dem jeweiligen Planvorhaben und den unten dargestellten räumlichen Umweltqualitätszielen bzw. Umweltaspekten ermittelt. In einigen Prüfkriterien kann eine Prüfung sachgerecht erst auf der Ebene des Bebauungsplans oder dann erfolgen, wenn eine Gesamtprüfung des Flächennutzungsplans nach § 5 (1) durchgeführt wird, weil Bewertungen im Einzelfall, aus fachlichen Gründen bzw. räumlich konkretisiert derzeit nicht möglich sind.

#### Ergebnis nach Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4(1)

	Geprüft wird	Geprüft wird	Erheblich ist	FNP prüft	B-Plan prüft	Erhel	olich
	Rechtsnorm	Abwägungskriterium				ja	nein
Tie	re und Pflanzen, biologis	sche Vielfalt	1				
1	Europäische Schutzgebiete Natura 2000 (FFH und Vogelschutzrichtlinie)		Flächen- Inanspruchnahme , Nachbarschaft	Erheblichkeit, Alternative	Verträglichkeitsuntersu chung, Genehmigungsantrag		x
2	Besonders geschützte Biotope nach Naturschutzgesetz		Flächen- Inanspruchnahme	Erheblichkeit, Alternative	Vorrang Belange des Naturschutzes, Genehmigungsantrag		х
3	Naturschutzgebiete		Flächen- Inanspruchnahme	Erheblichkeit, Alternative	Antrag: Ausgliederung, Ausnahme, Befreiung		X
4	Landschaftsschutzgebi ete u.a. Schutzgebiete und –objekte nach SNG		Flächen- Inanspruchnahme	Erheblichkeit, Alternative	Antrag: Ausgliederung, Ausnahme, Befreiung		x
5	Vorranggebiet der Landesplanung, Freiraumschutz		Flächen- Inanspruchnahme	Erheblichkeit, Alternative	Antrag Zielabweichungsverfah ren		Х
6	Vorranggebiet der Landesplanung (Naturschutz)		Flächen- Inanspruchnahme	Erheblichkeit, Alternative	Antrag Zielabweichungsverfah ren		Х
7		Biotopflächen aus Biotopkartierung I, II, III, ABSP,	Flächen- Inanspruchnahme	Erheblichkeit, Alternative	Vorrang Belange des Naturschutzes		Х
8		Eingriff in Natur und Landschaft (Bestandsaufnahme vor Ort)	Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen	Vermeidung, Verminderung des Eingriffs, Ausgleichsfläche	Vermeidung, Verminderung des Eingriffs, Ausgleichsfläche- bzw. –maßnahmen		х
9		Faunistisch wertvolle Areale (Gutachten)	Flächen- Inanspruchnahme	Erheblichkeit, Alternative	Vorrang Belange des Naturschutzes		X
10		Biologische Vielfalt	Nachhaltige Einschränkung der Vielfalt an Biotoptypen, Beitrag der Ausgleichsmaßna hmen zur Biotopvielfalt	nicht, durch Verweis auf Prüfung auf der B- Plan Ebene	durch TÖB-Auskunft		x

В	0	d	е	r

11	Seltene, naturnahe Böden	Flächen- Inanspruchnahme	durch TÖB- Auskunft	durch TÖB- Auskunft	Х
12	Bodenfunktionen z.B.: Puffer-, Filterfunktion, Natürliche Fruchtbarkeit usw.	noch offen	noch offen, ggf. nur durch FNP – Überprüfung nach § 5 (1) BauGB	noch offen, ggf. nicht, Verweis auf Prüfung auf der F-Plan-Ebene	
13	Altlaststandort	Flächen- Inanspruchnahme	durch TÖB- Auskunft	durch TÖB- Auskunft	Х
14	Standort mit Kontaminationsverdacht	Flächen- Inanspruchnahme	Erheblichkeit, Kennzeichnungspflicht	Gefährdungsabschätzu ng, Kennzeichnungspflicht	Х
15	Kriegsmunition	Flächen- Inanspruchnahme	Erheblichkeit	Textlicher Hinweis im Bebauungsplan, Hinweis in Baugenehmigung	Х
16	Bergbauliche Einwirkungen, tagesnaher Abbau	Flächen- Inanspruchnahme	Erheblichkeit	Bebaubarkeit	Х
17	Geologische Störungen	Flächen- Inanspruchnahme	durch TÖB- Auskunft	durch TÖB- Auskunft	Х

Was	sser					
18	Oberflächengewässer		Flächen- Inanspruchnahme	Rücknahme der Flächen- Inanspruchnahme	Abstandsfläche zu Gewässern	х
19	Vorranggebiet der Landesplanung (Hochwasserschutz)		Flächen- Inanspruchnahme	Erheblichkeit, Alternative	Antrag Zielabweichungsverfah ren	Х
20	Vorranggebiet der Landesplanung (Grundwasserschutz)		Flächen- Inanspruchnahme	Erheblichkeit, Alternative	Antrag Zielabweichungsverfah ren	Х
21	Wasserschutzzone II		Flächen- Inanspruchnahme	Rücknahme der Flächen- Inanspruchnahme	nicht, Verweis auf Prüfung auf der F- Plan-Ebene	Х
22	Überschwemmungsge biete nach SWG, Bestand und Planung		Flächen- Inanspruchnahme	Rücknahme der Flächen- Inanspruchnahme	nicht, Verweis auf Prüfung auf der F- Plan-Ebene	Х
23		Wasserschutzzone III: Grundwasserneubildung	Flächen- Inanspruchnahme in Wasserschutzzon e III	durch TÖB- Auskunft	nicht, Verweis auf Prüfung auf der F- Plan-Ebene	Х
24		Wasserschutzzone III: Schutz vor Kontamination	Flächen- Inanspruchnahme in Wasserschutzzon e III	nicht, durch Verweis auf Prüfung auf der B- Plan Ebene	durch TÖB-Auskunft	Х
25		Auen	Flächen- Inanspruchnahme	Empfehlung einer Alternative	nicht, Verweis auf Prüfung auf der F- Plan-Ebene	Х
26		Oberflächengewässer: Schutz vor Kontamination	Nachbarschaft	durch TÖB- Auskunft	durch TÖB-Auskunft	Х

Lan	Landschaft							
27		Landschaftsbild, Landschaftsgestalt (Oberfläche/Relief)	nachhaltige Beeinträchtigung	durch TÖB-Auskunft	durch TÖB-Auskunft		X	
28		Ziele des Landschaftsplans	Zielkonflikt	Lösung des Zielkonfliktes	nicht, Verweis auf Prüfung auf der F- Plan-Ebene		X	

Luf						
29	EU-Richtlinie Luftqualität (92/62EG)		Grenzwerte der EU-Richtlinie werden eingehalten	durch TÖB-Auskunft	durch TÖB-Auskunft	х
Klin	na					
30		Klimaausgleichsflächen (KEG und Abflussbahnen)	Überbauung hochwertiger Klimaausgleichsfl ächen	Erheblichkeit	Gebäudeanordnung und Grünordnung	x
Bev	rölkerung, Gesundheit o	des Menschen				
31	EU Richtlinie	Nutzungskonflikt Lärm,	Abstandsminderu	Erheblichkeit	Einhaltung Grenzwerte	
31	2002/49/EG Umgebungslärm	Nutzungskommkt Lami,	ng zu Emissionsquellen wie z.B. Gewerbe, Verkehrstrassen	Emedicine	Elimaturig Grenzwerte	X
32		Nutzungskonflikt Luft	Abstandsminderu ng zu Emissionsquellen wie z.B. Gewerbe, Verkehrstrassen	Erheblichkeit	Immissionsschutzmaß nahmen	Х
33	Lärmschutzzonen Flughafen Saarbrücken		Flächen- Inanspruchnahme von Lärmschutzzonen	Erheblichkeit	Passive Lärmschutzmaßnahme n	Х
34		Emissionsvermeidung	Erhebliche Emissionen, Überschreitung von Richt- und Grenzwerten	nicht, durch Verweis auf Prüfung auf der B- Plan Ebene	durch TÖB-Auskunft	Х
35		Gasaustritte	Flächen- Inanspruchnahme von Emissionsarealen	nicht, durch Verweis auf Prüfung auf der B- Plan Ebene	durch TÖB-Auskunft	X
Kul	tur- und Sachgüter					
	Turi Gacriguter	Davis	Type years a	Latable describ Manuala	Est altres as and	1,7
36		Denkmäler, archäologische Schätze	Veränderung, Beeinträchtigung des Erscheinungsbild es, des Umfeldes, Störung von Fundstellen	nicht, durch Verweis auf Prüfung auf der B- Plan Ebene	Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen	X
37		Sachwerte	Verlust an Sachwerten	nicht, durch Verweis auf Prüfung auf der B- Plan Ebene	Erhaltung, Ersatz von Sachwerten	Х
Wir	kungsgefüge, Wechselv	virkungen				•
38		Wirkungsgefüge der	mittelbare oder	durch TÖB-Auskunft	durch TÖB-Auskunft	<u> </u>
J0		Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft	gekoppelte Einschränkung der Leistungs-, Nutzungs- und Funktionsfähigkeit (Gesamtbetrachtu ng)	GUIGH I OD-AUSKUHIII	duicii i Ob-Auskuliit	x
39		Erholungsfunktion der	nachhaltige Beeinträchtigung	Erheblichkeit	Vermeidung,	Х

	Landschaft	der Erholungsfunktion (Vielfalt, Eigenart, Schönheit)		Minderung, Ausgleich	
40	Resourcenverbrauch und Dargebot Grundwasser	Kapazitäten zur Versorgung unzureichend	durch FNP - Überprüfung nach § 5 (1) BauGB	nicht, Verweis auf Prüfung auf der F- Plan-Ebene	
41	Sachgerechter Umgang mit Abwasser und Abfall	Kapazitäten und Standard der Anlagen unzureichend	durch FNP - Überprüfung nach § 5 (1) BauGB	durch TÖB-Auskunft	
42	Sparsame und effiziente Energienutzung: Erschließung mit ÖPNV	Unzumutbare Entfernung zu Haltepunkt	Empfehlung einer Alternative	nicht, Verweis auf Prüfung auf der F- Plan-Ebene	Х
43	Sparsame und effiziente Energienutzung: Erneuerbare Energie	(Kriterium noch festzulegen)	nicht, durch Verweis auf Prüfung auf der B- Plan Ebene	Einsatz erneuerbarer Energie bei Energienutzung	
44	Landschaftsverbrauch: Wiedernutzung , Nachverdichtung	(Kriterium noch festzulegen)	durch FNP - Überprüfung nach § 5 (1) BauGB	nicht, Verweis auf Prüfung auf der F- Plan-Ebene	
45	Landschaftsverbrauch: Umnutzung Wald, Landwirtschaft, Wohnflächen	Vorranggebiete der Landesplanung zu Landwirtschaft, Forstwirtschaft	Empfehlung einer Alternative	nicht, Verweis auf Prüfung auf der F- Plan-Ebene	х
46	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	(allgemeines Prüfungserfordern is)	nicht, durch Verweis auf Prüfung auf der B- Plan Ebene	Angemessene Verdichtung und Grundstücksausnutzun g	
47	Begrenzung Bodenversiegelung	(allgemeines Prüfungserfordern is)	nicht, durch Verweis auf Prüfung auf der B- Plan Ebene	Vertretbares Maß an Bodenversiegelung	

# 4. Allgemein verständliche Zusammenfassung und Umwelterklärung

Nach Prüfung der Umwelterheblichkeit hat das Planvorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen. Mit dem Vorhaben dennoch verbundene, aber unerhebliche Umweltauswirkungen können durch Maßnahmen im Bebauungsplan vermieden und vermindert werden oder sind in der Gesamtprüfung des Flächennutzungsplans nach § 5(1) BauGB zu betrachten.

Der Eingriff in Natur und Landschaft vermag die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild an dieser Stelle und wegen der geringen Fläche qualitativ nur wenig beeinträchtigen.

Der Landschaftsverbrauch wird durch die Aufgabe des für eine Wiedernutzung als gewerblicher Standort nicht gut geeigneten Geländes des ehemaligen Schachtes "Merlebach Nord" als "Gewerbliche Baufläche" kompensiert.

Ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft ist aufgrund § 1 a BauGB in diesem Einzelfall nicht erforderlich.